



Chinderhus Rosengarten

Gewerbezentrum Rotfarb, 8730 Uznach, Telefon 055 – 280 71 79

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Chinderhus Rosengarten" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Uznach. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Uznach.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 3 Monaten bis Ende Kindergarten eine pädagogische gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Bevorzugt behandelt werden Familien mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der Beitragsgemeinden oder mit Beschäftigung bei einem vertraglich verpflichteten Arbeitgeber.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen, Firmen und Körperschaften offen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder ohne Begründung auszuschliessen.

Mitglieder können bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Leistungen der Beitragsgemeinden und der Standortgemeinde Uznach, sowie von vertraglich verpflichteten Arbeitgebern
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle, sofern diese nicht abgeordnet sind.
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlungen sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das laufende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

9.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und des Chinderhus Rosengarten übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Einzelne Aufgaben kann der Vorstand an die Krippenleitung übertragen.

9.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die/der PräsidentIn den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

9.3 Delegation Standortgemeinde, Beitragsgemeinden und Arbeitgeber

Vertretungen in den Vorstand können delegieren:

Standortgemeinde		1
Beitragsgemeinden	Total	1
Arbeitgeber, welche mind. einen Krippenplatz zum Vollkostenpreis finanzieren	Total	1

Diese Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

10. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Vereinsrechnung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Vorstands über Voranschlag für das laufende Jahr. Sie überprüft, ob der Vorstand die Aufgaben richtig erfüllt hat.

Die Kontrollstelle berichtet an der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

12. Statutenänderung / Vereinsauflösung

Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung und der Zustimmung der politischen Gemeinde Uznach. Im Falle einer Vereinsauflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Uznach, die einen angemessenen Betrag an die Beitragsgemeinden und die vertraglich verpflichteten Arbeitgeber weiterleiten kann.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und den Gemeinderat Uznach sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2012.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 20. April 2015

Präsidentin Chinderhus Rosengarten

Isabelle Kuster

Aktuarin

Sally Gschwend

Genehmigt durch den Gemeinderat Uznach am 8. April 2015

Gemeindepräsident

Erwin Camenisch

Gemeinderatschreiber

Franz Widmer